

DER WAHLVORSTAND DER THD

FÜR DIE WAHLEN ZUM KONVENT UND ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN THD SS 79

B e s c h l u ß :

Der Wahlvorstand der Technischen Hochschule Darmstadt hat beschlossen, zum Brief von Herrn Hans Barth, Weinheim, vom 20.6.1979 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in diesem Brief vorgebrachten tatsächlichen "Bedenken" über die "Verfahrensweise" des Wahlamtes der THD hinsichtlich der studentischen Fachschaftswahlen, die der Wahlvorstand "zur Kenntnis nehmen" sollte, sind nicht als förmliches Einspruchsbegehren, sondern lediglich als eine Stellungnahme zu dieser Verfahrensweise zu bewerten. Würden sie als Einspruch aufgefaßt, so wäre dieser unzulässig, da der Wahlvorstand als Vorstand für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der THD für eine Prüfung derjenigen Vorgänge und Maßnahmen, die nach der Versendung der Wahlunterlagen im Zusammenhang mit den studentischen Fachschaftswahlen erfolgten, unzuständig ist.

Gegen einen zurückgewiesenen Einspruch könnte binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Sie wäre schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsleitung einzureichen. Klagegegner wäre der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt.

Darmstadt, den 5. Juli 1979

(Weißmantel, Vorsitzender)

(Pfeifer, Stellvertreter)

(Wiegand, Schriftführer)

*El Haid*  
(Fühwacht)

*von 6.7. 1979*